

gesetzlichen Maßnahmen unseres demokratischen Staates beruhen, weitgehend in den Text eingearbeitet worden, um seine Benutzung in der Praxis zu erleichtern. Im einzelnen ist die Methodik der Textbearbeitung in der Vorbemerkung zum StGB und im Vorwort zum BGB erläutert, so daß auf diese Ausführungen verwiesen werden kann.

In der Textausgabe des StGB sind neben dem Strafgesetzbuch selbst einige Bestimmungen des Einführungsgesetzes und das vollständige Jugendgerichtsgesetz abgedruckt. Die strafrechtlichen Einzelgesetze sind nicht mehr, wie noch in der StGB-Ausgabe von 1951, nach dem Gesetzgeber, sondern nach dem geschützten Objekt geordnet. So ergeben sich folgende Gruppen: Gesetze zum Schutz des Friedens und der Deutschen Demokratischen Republik — Gesetze zum Schutz des sozialistischen Eigentums — Gesetze zum Schutz der Volkswirtschaft — Gesetze zum Schutz der Arbeitskraft (weitere Einzelgesetze zum Schutz von Person und Familie liegen nicht vor) — Gesetze zum Schutz der Tätigkeit der Staatsorgane — Gesetze zum Schutz der allgemeinen Sicherheit.

Vergleicht man die abgedruckten Einzelgesetze mit der ersten Auflage von 1951, so sind folgende Gesetze und Verordnungen weggefallen, weil sie inzwischen aufgehoben sind, aus verschiedenen Gründen für die Anwendung in der Praxis keine Rolle mehr spielen oder, wie z. B. das Giftgesetz und das Patentgesetz, in eine Ausgabe strafrechtlicher Einzelgesetze gehören: Gesetze des Kontrollrats Nr. 1, 11, 50, 55; Proklamation des Kontrollrats Nr. 3; Befehl der SMAD Nr. 161/1948; Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923; erste Anordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung vom 29. September 1948; Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen vom 22. Juni 1949; Verordnung zum Schutze der Ernte vom 29. Juni 1950; Gesetz über den Verkehr mit Giften vom 6. September 1950; Patentgesetz vom 6. September 1950.

Dafür sind eine Reihe neuer Gesetze teils vollständig, teils auszugsweise in die Textausgabe aufgenommen worden; Das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. Oktober 1952; die Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 29. Oktober 1953; die Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. Juli 1951; die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951; die Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Oktober 1953; das Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 25. November 1953. Die beiden Richtlinien des Obersten Gerichts zum Volkseigentumsschutzgesetz und zum Handelsschulzgesetz sind ihrer großen Bedeutung wegen in vollem Wortlaut abgedruckt.

Die Überprüfung der strafrechtlichen Einzelgesetze hat weiter ergeben, daß es zweckmäßig ist, folgende ältere Bestimmungen zusätzlich aufzunehmen: Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheins vom 2. Dezember 1948; Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln usw. vom 23. März 1948; Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen WestgeM. vom 14. September 1949; Landarbeiterschutzesetz vom 12. Dezember 1949; Befehl Nr. 2 des Kontrollrats; Befehl Nr. 273 der SMAD; Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1947. Zur Erleichterung der Arbeit der Berliner Juristen ist ein Verzeichnis der in Groß-Berlin geltenden strafrechtlichen Einzelgesetze beigelegt.

Die große Bedeutung der BGB-Textausgabe liegt darin, daß hier zum ersten Mal in unserem Staat nach 1945 ein amtlicher Text herausgegeben wird, der geeignet ist, auf dem für die weitere Entwicklung unserer Produktionsverhältnisse so wichtigen Gebiet des Zivilrechts Grundlage der Arbeit unserer juristischen Praxis und Wissenschaft zu sein. Mit Recht wird in dem Vorwort darauf hingewiesen, daß die Sanktionierung des aus dem vorigen Jahrhundert stammenden BGB durch unseren Staat infolge der abstrakten Formulierung des Gesetzes möglich war, daß aber die Institute des Zivil-

rechts durch die ökonomischen und gesellschaftlichen Umwälzungen in der Deutschen Demokratischen Republik eine qualitative Veränderung erfahren haben. Diese Veränderung ist bei der Anwendung jeder einzelnen Bestimmung zu beachten, auch soweit der Text selbst unverändert geblieben ist.

Auf dem Gebiete des Schuldrechts wird in einer ausführlichen Vorbemerkung vor § 433 auf die Rechtsvorschriften hingewiesen, die für Verträge innerhalb der volkseigenen Wirtschaft, für Verträge staatlicher Betriebe mit sozialistischen Genossenschaften, Einzelbauern, Handwerkern und privaten Industriebetrieben, sowie für Verträge der volkseigenen Bauindustrie und der volkseigenen Transportunternehmen gelten. Auf diese Zusammenstellung mußte sich die Textausgabe beschränken, ohne jeweils bei den einzelnen Schuldverhältnissen noch spezielle Hinweise zu bringen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Bemerkung im Vorwort, daß sich die Dienstvertragsvorschriften des BGB nur noch auf ein eng begrenztes Gebiet beziehen, während die überwältigende Mehrzahl unserer Arbeitsverhältnisse rechtlich durch das demokratische Arbeitsrecht bestimmt wird. Zu den Vorschriften des Sachenrechts verweist das Vorwort sowie Anmerkungen bei einzelnen Bestimmungen (z. B. bei § 903, § 905) auf die grundsätzlichen Artikel unserer Verfassung über den Inhalt des Eigentums. Eine Vorbemerkung vor § 873 informiert über die Vorschriften für die Übertragung des Eigentums an Grundstücken.

Die bei uns vollzogene Entwicklung wird am deutlichsten auf dem Gebiet des Familienrechts. Entsprechend den Grundsätzen unserer Verfassung und dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 ist der Abschnitt über eheliches Güterrecht (§§ 1363—1563) weggefallen. Der Gleichberechtigungsgrundsatz wird in allen Abschnitten des IV. Buches konsequent zum Ausdruck gebracht. Das zeigt sich vor allem bei den Vorschriften über das Verlöbnis, die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, die rechtliche Stellung der ehelichen und der unehelichen Kinder, aber auch weitgehend in dem Abschnitt über die Vormundschaft. Mit der im Vorwort angeführten Einschränkung, daß eine Textausgabe selbstverständlich nicht solche Fragen lösen kann, deren Entscheidung Sache des Gesetzgebers ist, wird gerade die Veröffentlichung des überprüften Textes des Familienrechts nicht nur den Richtern, Staatsanwälten, Professoren und Studenten, sondern auch zahlreichen Mitarbeitern der örtlichen Organe der Staatsmacht eine wesentliche Hilfe bei ihrer Arbeit sein.

Die Zusammenstellung der im Anhang abgedruckten Nebengesetze ist auf solche Vorschriften beschränkt worden, die im engsten Zusammenhang mit dem Text des BGB stehen oder einzelne seiner Bestimmungen abändern. So gehören zum Allgemeinen Teil das Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters und die Bestimmungen über Verschollenheit und Todeserklärungen; zum Schuldrecht die Viehmängelverordnung und das Mieterschutzgesetz; zum Sachenrecht die Erbbaurechtsverordnung; zum Familienrecht das Ehegesetz und das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz; zum Erbrecht das Testamentsgesetz. Zur Erleichterung für die Praktiker in Unterhaltsprozessen ist die Tabelle zur Berechnung der Empfängniszeit abgedruckt.

Die beiden vorliegenden neuen Textausgaben entheben die in der Praxis tätigen Juristen nicht der Verpflichtung, laufend die Gesetze und Verordnungen unseres demokratischen Staates zu studieren, denn entsprechend der schnellen Entwicklung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse ist auch unser Recht einem ständigen Entwicklungsprozeß unterworfen. So ist z. B. bereits nach dem Erscheinen der StGB-Ausgabe die Liste der aufrechterhaltenen wirtschaftsregelnden Anordnungen zu § 9 Wirtschaftsstrafverordnung veröffentlicht worden (GBl. 1954 S. 316). Das Ministerium der Justiz wird auch in Zukunft entsprechend dem Bedarf neue Textausgaben der Justizgesetze herausgeben, die dem jeweiligen Stand der Entwicklung unserer Gesetzgebung entsprechen.